

Das Zusammenleben an unserer Schule

Schulordnung der Schule Kaisten



Das tue ICH, damit es MIR, DIR und UNS gut geht:

- Ich höre auf meinen inneren Schiedsrichter.
- Ich trage Sorge zu mir, dir, uns und unserer Schule.
- Ich helfe mit, dass die Regeln eingehalten werden.

Die Schule Kaisten

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Schulangebot	2
2.1. KINDERGARTEN	2
2.2. PRIMARSCHULE	2
2.3. MUSIKGRUNDSCHULE	2
2.4. FREMDSPRACHENUNTERRICHT	2
2.5. DEUTSCHUNTERRICHT FÜR FREMDSPRACHIGE KINDER = DAZ.....	2
2.6. MUNDART IM KINDERGARTEN UND STANDARDSPRACHE IM SCHULZIMMER	2
2.7. INTEGRATIVE SCHULUNG = IS-SCHULE	2
2.8. UNTERRICHTSASSISTENZ	3
2.9. SCHULSOZIALDIENST	3
2.10. THERAPIEN	3
2.11. GSUNDS ZNÜNI	3
2.12. FREIWILLIGE ANGEBOTE	4
3. Rechte und Pflichten	5
3.1. RECHTE DER LERNENDEN UND DER ELTERN	5
3.2. PFLICHTEN DER LERNENDEN UND DER ELTERN	5
4. Hausordnung	6
4.1. VOR UND NACH SCHULBEGINN	6
4.2. PAUSENORDNUNG	6
4.3. BALLSPIELE	6
4.4. UMGANG MIT KONFLIKTEN UND GEWALT	7
4.5. KLEIDUNG	7
4.6. ELEKTRONISCHE GERÄTE	7
4.7. PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE	7
4.8. UMGANG MIT FREMDEM EIGENTUM	7
4.9. MITTAGSTISCH	7
5. Schulweg	8
5.1. POSTAUTO	8
5.2. VERKEHRSUNTERRICHT.....	8
6. Absenzen und Urlaub	8
6.1. ABSENZ VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN	8
6.2. GESUNDHEIT UND KRANKHEIT	8
6.3. UNFÄLLE	9
6.4. URLAUB VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN	9
6.5. ABSENZ EINER LEHRPERSON	9
7. Medizinische Vorsorge	9
7.1. VORSORGEUNTERSUCHUNG	9
7.2. IMPFAKTION	9
7.3. ZAHNPROPHYLAXE	10
8. Datenschutz	10
9. Wohnortswechsel	10
10. Zusammenarbeit mit den Eltern	10
10.1. ANSPRECHPERSON	10
10.2. INFORMATIONEN / SCHUL.CLOUD.....	10
10.3. ELTERNABENDE	11
10.4. ELTERNGESPRÄCHE.....	11
10.5. SCHULBESUCHE	11
10.6. SCHULE UND ELTERN IM GESPRÄCH (SEG)	11
10.7. ANDERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT SCHULE – ELTERNHAUS	11

1. Einleitung

Die Schule Kaisten ist eine integrative Schule.

2. Schulangebot

2.1. Kindergarten

Der Kindergarten ist obligatorisch und für die Eltern kostenlos.

Vor dem Übertritt in die Primarschule beurteilt die Kindergartenlehrperson die Schülerin/den Schüler und stellt eine Übertrittsempfehlung aus.

Allgemeine Informationen sind in der Broschüre Kindergarten zu finden.

2.2. Primarschule

Diese dauert in der Regel 6 Jahre. Danach tritt das Kind in die Oberstufe über. Vor dem Übertritt in die Oberstufe beurteilt die Lehrperson die Lernenden und erstellt eine Übertrittsempfehlung.

2.3. Musikgrundschule

Alle Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Primar erhalten eine fundierte Einführung in die Musik durch eine Fachlehrperson.

2.4. Fremdsprachenunterricht

Englisch: Ab der 3. Klasse besuchen alle den Englischunterricht.

Französisch: In der 5. Klasse kommt zusätzlich Französischunterricht hinzu.

2.5. Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder = DaZ

Kinder, die eine andere Muttersprache als Deutsch haben, erhalten ab dem 1. Kindergartenjahr zusätzlichen Deutschunterricht durch eine Fachlehrperson. Der Unterricht in «Deutsch als Zweitsprache (DaZ)» findet während der normalen Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan im Angebot «Deutschförderung» statt. Ab der 5. Klasse kann er auch in der unterrichtsfreien Zeit als freiwilliges Angebot gestaltet sein. Manche Lektionen der «Deutschförderung» stehen auch deutschsprachigen Kindern zur Verfügung, welche Förderbedarf in der deutschen Sprache haben.

2.6. Mundart im Kindergarten und Standardsprache im Schulzimmer

Im Kindergarten wird grundsätzlich Mundart gesprochen (Abstimmung vom 14. Mai 2014 „JA zu Mundart im Kindergarten“). Einzelne Unterrichtssequenzen in der Standardsprache (umgangssprachlich als Hochdeutsch bezeichnet) sind möglich (z.B. einzelne Verse, Lieder, Vorlesen, Audio- und Bildmedien, Texte und Zitate, erstes Lesen, Rollenspiele). Die Kinder sollen schon früh auf spielerische und lustvolle Weise Zugang zur deutschen Sprache erhalten. Daher gilt in den Klassenzimmern der Primarschule die Standardsprache als Umgangssprache.

2.7. Integrative Schulung = IS-Schule

Als integrative Schule ist es unsere Aufgabe, den Bedürfnissen von jedem einzelnen Kind so gut als möglich gerecht zu werden. Unsere Schulischen Heilpädagoginnen unterstützen und fördern die Kinder gemeinsam mit der Klassenlehrperson.



Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen haben besondere schulische Bedürfnisse, die mit einer koordinierten Förderung durch Lehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen (SHP) angegangen werden. Es ist eine Schulungsform, welche sich zum Ziel gesetzt hat, Kinder mit Lernschwierigkeiten und besonderen Bedürfnissen so zu

fördern, dass sie im sozialen Umfeld ihrer Klasse bleiben können. Die Förderung dient in erster Linie der Erreichung der Förderziele und soll eine notenbedingte Klassenwiederholung vermeiden.

Für integrierte Heilpädagogik IHP, für verstärkte Massnahmen (VM), für Begabungsförderung sowie Deutsch als Zweitsprache/Deutschförderung stehen unserer Schule Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik sowie (spezialisierte) Lehrpersonen zur Verfügung. Sie unterrichten während der normalen Lektionen der Kinder im Klassenzimmer oder in klassenzimmernahen Räumen.

2.8. Unterrichtsassistenz

Während einzelnen Lektionen unterstützt die Assistenzperson die Klassenlehrperson, welche diese für geeignete Aufgaben einsetzt. Durch die zusätzlichen Möglichkeiten für die Unterstützung einzelner Kinder oder einer Gruppe wird die Betreuung und Führung der Lernenden optimiert.

2.9. Schulsozialdienst

An der Schule Kaisten arbeitet eine Schulsozialarbeiterin oder ein Schulsozialarbeiter. Diese Person unterstützt die Schule und die darin lernenden und arbeitenden Menschen – insbesondere bei schwierigen Situationen durch verschiedene Angebote.

- **Lernende:** Beratung, Begleitung und Unterstützung bei persönlichen und sozialen Problemen, Krisenintervention, Klassen- und Gruppenarbeit, Prävention.
- **Lehrpersonen:** Anregung zur Lösungsfindung mit einzelnen Kindern, Gruppen oder Klassen, aber auch durch die Unterstützung in der Elternarbeit.
- **Schulhaus:** Durch Mitarbeit in Arbeitsgruppen bringt sie sich bei spezifischen Themen und in Projekten ein und leistet so einen Beitrag zur Schulentwicklung und Schulhauskultur.
- **Eltern/Umfeld:** Ansprechperson für Eltern, Nachbarschaft, andere Schulen usw. Es wird bei Veranstaltungen und klassenübergreifenden Projekten mitgearbeitet.

2.10. Therapien

Wann immer möglich arbeiten Therapeutinnen oder Therapeuten und Lehrpersonen eng zusammen, um eine optimale Förderung des Kindes zu ermöglichen. Die Therapiestunden können nach Absprache mit der Lehrperson während des Schulunterrichts stattfinden.

- **Logopädie** (Sprachheilverfahren): Die Früherfassung von Sprachauffälligkeiten ist wichtig. Der Sprachentwicklungsstand der Kinder wird bei Bedarf bereits im Kindergarten im Rahmen einer logopädischen Untersuchung erfasst. Falls nötig folgt eine logopädische Behandlung. Treten während der Primarschule sprachliche Probleme auf, kann die Logopädin oder der Logopäde mit dem Einverständnis der Eltern eine weitere Abklärung treffen.
Anmeldung: Kann ausschliesslich durch die Eltern erfolgen.
Organisation: Logopädischer Dienst (weitere Infos unter www.gv-laufenburg.ch/logopaedie)
Die Therapiestunden finden in Laufenburg statt.
- **Legasthenie:** Treten bei einem Kind Schwierigkeiten im schriftsprachlichen Bereich auf, kann das Kind mit dem Einverständnis der Eltern beim logopädischen Dienst angemeldet werden.
Anmeldung: Kann durch die Lehrperson oder die Eltern erfolgen. Nur mit einer entsprechenden Abklärung hat das Kind Anspruch auf einen Therapieplatz.
- **Dyskalkulie:** Treten bei einem Kind Schwierigkeiten im mathematischen Bereich auf, kann mit dem Einverständnis der Eltern bei der schulischen Heilpädagogin eine Abklärung beantragt werden. Zeigt die Abklärung, dass eine Dyskalkulie vorliegt, hilft die schulische Heilpädagogin nach Absprache einen Therapieplatz zu finden. Die Dyskalkulietherapie muss von den Eltern finanziert werden. Ein Antrag auf Kostenbeteiligung kann bei der Gemeinde gestellt werden.
- Bei Bedarf kommen auch weitere Therapien in Frage, z.B. **Psychomotorik-Therapie** oder **Ergotherapie**. Die Anmeldung kann ausschliesslich durch die Eltern erfolgen.

2.11. Gsunds Znüni

Fünfmal jährlich werden «gsunde Znüni» (Früchte, Gemüse, Milch, Süssmost oder Brot) angeboten.

2.12. Freiwillige Angebote

Pool-Lektion:

Die Primarschule bietet Pool-Lektionen an. Sie können individuell insbesondere für Instrumentalunterricht oder Therapien genutzt werden. Die Nutzung erfolgt in Absprache mit der Lehrperson (Antrag mit Formular).

Ideenbüro

Das Ideenbüro ist unsere Anlaufstelle für Ideen und Probleme aller Art und wird von ausgewählten Schülerinnen und Schülern der 6. Klasse gebildet. Sie beraten oder entwickeln Ideen für den Schulalltag. Vor Ort beraten sie Kinder bei Problemen oder Konflikten und helfen ihnen dabei, selbst Lösungen für ihre Situation zu finden. Zum Ideenbüro gehört ein Briefkasten (im Foyer des Schulhauses B), in welchem die Anliegen laufend gesammelt werden. Das Ideenbüro wird von der Schulsozialarbeit begleitet.

Bibliothek:

Die Kinder besuchen diese mit der Lehrperson im Rahmen des Unterrichts. Die Bibliothek steht während der üblichen Öffnungszeiten auch für private Besuche zur Verfügung.

www.kaisten.ch/de/bildung/bibliotheken

Musikschule

Kinder, die ein Instrument spielen möchten, können sich bei der Musikschule anmelden.

Informationen und Kontakt: www.msrl.ch

Alle drei Jahre findet für die Kinder des grossen Kindergartens bis und mit der 3. Klasse eine Instrumentenpräsentation der Musikschule im Rahmen einer Schulveranstaltung statt.

Perkussion

Lernende der 5. und 6. Klasse können das Zusatzangebote „Perkussion“ kostenlos besuchen.

Religion

Religion ist kein Angebot der Schule. Die Anmeldung oder Abmeldung erfolgt direkt bei der Kirche der eigenen Religionszugehörigkeit. Die Schule stellt ausschliesslich die Unterrichtsräume zur Verfügung. Die Religionsstunden werden ausserhalb der Stundenplanzeiten der jeweiligen Klasse gesetzt.

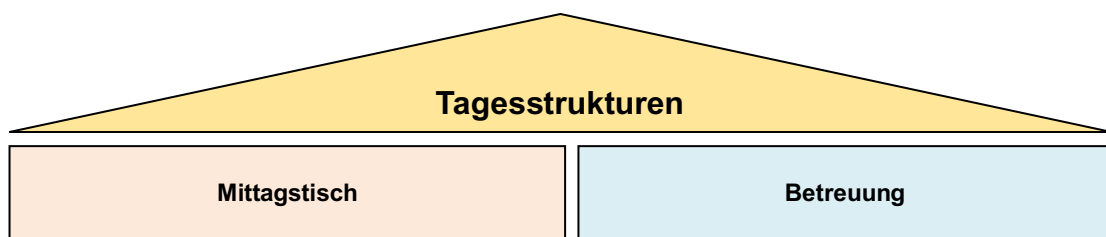
Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

HSK-Kurse können in der Regel ab der 2. Primarklasse besucht werden. Ein Eintritt ist aber auch im Verlauf der weiteren Schulzeit zu Beginn jedes Schuljahrs möglich.

<https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/schulgestaltung/interkulturelles>

Tagesstrukturen

Das Angebot wird von der Gemeinde Kaisten angeboten und ist kostenpflichtig. Kinder ab dem Kindergarteneintritt bis zur 6. Klasse können das Betreuungsangebot nutzen.



Infos, Anmeldeformular und Kontakt: www.kaisten.ch/kinderbetreuung

Informationen erhalten Sie auch auf der Schulwebsite www.schulekaisten.ch unter dem Menü *Angebote > Tagesstrukturen*.

■ Mittagstisch

An einzelnen Tagen wird der Mittagstisch angeboten. Das Team legt Wert auf gesundes, saisonales und abwechslungsreiches Essen.

■ Betreuung

Während den Betreuungsstunden können die Kinder, unter Aufsicht, spielen oder angeleiteten Beschäftigungen nachgehen.

Lernatelier

Mit dem Lernatelier steht an der Schule Kaisten seit August 2020 ein Lernort zur Verfügung, der für klassenübergreifende Lernangebote genutzt werden kann. Der Begriff «Lernatelier» meint damit einerseits den Ort im Untergeschoss des Schulhaustraktes B und andererseits steht er zusammenfassend für die nachfolgend beschriebenen Lernangebote.

Besondere Förderung kann jeder Schülerin und jedem Schüler zu Teil werden. Deshalb steht das Lernatelier grundsätzlich allen Kindern der Primarschule offen. Es stellt sowohl schwächeren wie auch (hoch)begabten Kindern geeignete Lernmöglichkeiten zur Verfügung. Kleine Lerngruppen und eine geeignete Infrastruktur bieten optimale Voraussetzungen dafür, dass Schülerinnen und Schüler nach ihrem Bedarf und ihren Neigungen möglichst individuell gefördert werden können.

Die Angebote des Lernateliers ergänzen den Unterricht im Klassenverband. Aktuell umfasst das Lernatelier folgende Lernangebote:

- Lernoase
- Förderoase
- Begabungsförderung
- Deutschförderung

3. Rechte und Pflichten

3.1. Rechte der Lernenden und der Eltern

Eltern:

Eltern sind verpflichtet den Kindern einen regelmässigen Schulbesuch zu ermöglichen.

Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen in angemessenem zeitlichem Umfang und geeignetem Rahmen zu besprechen. Bieten Lehr- und Fachpersonen Sprechstunden an, so sind diese für die Gespräche zu nutzen.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrpersonen sollten durch direkte Gespräche umgehend geklärt werden. Kommt keine Einigung zustande, können die Eltern den Fall der Schulleitung oder in weiterer Folge dem Gemeinderat unterbreiten.

Recht auf Schulbesuche: siehe Punkt 10.5.

Lernende:

Sie haben das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden. Für Anliegen und Fragen zum Unterricht ist die Klassenlehrperson die erste Ansprechperson. Bei persönlichen Anliegen kann ein Gespräch mit der Schulsozialarbeit vereinbart werden.

3.2. Pflichten der Lernenden und der Eltern

Eltern:

Die Eltern tragen die Verantwortung in der Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrpersonen unterstützen die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag und umgekehrt. Beide Seiten tragen dazu bei, dass vereinbarte Abmachungen umgesetzt und eingehalten werden.

Die Eltern nehmen an Elternabenden teil und stehen für obligatorische sowie individuell vereinbarte Elterngespräche zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Thema Rechte und Pflichten:

<https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/schulgestaltung/elternarbeit>

Lernende:

Die Schülerin / der Schüler ist zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie oder er hat alles zu unterlassen, was sie oder ihn selbst oder andere Personen gefährden könnte.

Den Anweisungen der Lehrpersonen, des Hausdienstes und der Schulleitung ist Folge zu leisten. Bei Nichteinhalten von Regeln oder Anweisungen werden Disziplinar massnahmen eingesetzt. Für Beschädigungen von fremdem Eigentum haften die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte.

4. Hausordnung

Die Hausordnung dient dazu, gemeinsam zu unserer Schulanlage Sorge zu tragen und einen Rahmen dafür zu schaffen, dass sich jedes Kind und jede erwachsene Person auf dem Schulareal wohl und sicher fühlen kann.

Die Hausordnung wird mit den Lernenden besprochen. Inhaltlich sind die entsprechenden Regelungen in der vorliegenden Schulordnung festgehalten. Kleinere Abweichungen innerhalb der Schule sind abhängig vom Alter der Kinder und den Eigenheiten der Räumlichkeiten. Abgeleitet aus der Schulordnung und Hausordnung entwickeln die Lehrpersonen eine Klassenordnung. Die Lernenden werden in die Erarbeitung und Umsetzung angemessen einbezogen. Die Lehrpersonen und die Schulleitung sorgen für das Einhalten der Hausordnung. Bei Verstössen ergreifen sie geeignete Massnahmen.

4.1. Vor und nach Schulbeginn

Das Verhalten auf dem Schulareal orientiert sich an folgender Einstellung:

Schulhaus = Arbeitsort

Umschwung = Erholungs- und Spassraum

Die Lernenden gehen leise durchs Schulhaus, ohne zu rennen. Vor dem Unterricht warten sie draussen. Die Lernenden betreten das Schulhaus beim ersten Läuten. Beim zweiten Läuten beginnt der Unterricht. Grundsätzlich sind in der grossen Pause alle Kinder draussen (den Turnsack zu holen oder auf das WC zu gehen, ist erlaubt. Das WC als «Aufenthaltsraum» zu nutzen, ist hingegen verboten. Während der Pause darf das Schulareal nicht verlassen werden. Ausserhalb des eigenen Unterrichts dürfen Schulräume und die Sporthalle nur aus triftigem Grund betreten werden. Sie sind keine «Aufenthaltsräume» für unbewilligte, ausserschulische Aktivitäten.

4.2. Pausenordnung

Das gehört zum Pausenplatz

- Der Kindergarten und die Primarstufe haben jeweils ein eigenes Pausenareal. Einzig an den Freitagen dürfen die grossen Kindergartenkinder auf den Pausenplatz der Schule und umgekehrt.
- Den Plan vom Pausenplatzareal finden Sie auf unserer Homepage www.schulekaisten.ch

Kein Pausenplatzgebiet

- Wuermattstrasse

Pausenplatzeinschränkungen

Manchmal kann es Einschränkungen geben. Diese dienen dem Schutz der Natur und/oder der Sicherheit der Lernenden (z.B. bei längeren Regenperioden, Absperrungen von Rasenflächen).

Pausenaufsicht

Die Aufsicht wird von Lehrpersonen übernommen. Sie sorgen für einen Pausenbetrieb, wo sich die Lernenden wohl fühlen können. Die Pausenaufsichtspersonen sorgen für Konsequenzen, wenn Regeln nicht eingehalten werden. Bei Problemen sind sie für die Kinder Ansprechperson.

4.3. Ballspiele

Ballspiele sind an verschiedenen Orten willkommen und erlaubt. Unter allen gedeckten Plätzen sowie gegen Wände sind sie hingegen verboten.

Softbälle: Softbälle sind auf dem Teerplatz erlaubt, jedoch nicht zum Fussball oder «Wandab» spielen. Im Foyer des Schulhauses B sind Ballspiele mit Softbällen mit Erlaubnis einer Lehrperson und bei geschlossener Zwischentüre gestattet.

Tischtennis: Auf dem Pingpong Tisch sind nebst den Pingpongballen auch andere Bälle erlaubt.

Fussball: Fussball spielen ist nur beim Boll gestattet.

Schneebälle: Dürfen nur beim Boll geworfen werden. Schneeballschlachten finden 1 gegen 1 oder zwischen gleichmächtigen Gruppen auf faire Weise statt.

4.4. Umgang mit Konflikten und Gewalt

Wir dulden an der Schule keine Gewalt – weder physische noch psychische.

Die Schule ist ein möglichst gewaltfreier und sicherer Raum für Kinder und Erwachsene. Wir respektieren, dass Kinder ihre Kräfte messen wollen, und schaffen dafür einen Rahmen.

Konflikte gehören zum Leben, auch zu dem der Kinder – der Umgang damit ist Lernen am Modell.

Erwachsene dienen in unserem Umgang mit Gewalt und mit Konflikten als Vorbild für die Kinder.

Bei Konflikten schauen sie hin statt weg. Sie suchen Lösungen – nicht Schuldige. Dabei beziehen sie die Kinder (und Eltern) in die Verantwortung für die Konfliktlösung ein. Sie lassen die Konfliktparteien Vereinbarungen treffen – inkl. was geschieht bei Nichteinhalten oder Nichterfüllen. Wo

nötig, werden auch im Team oder mit der Schulleitung Massnahmen abgesprochen und umgesetzt.

Wir holen uns auch Hilfe, wenn wir allein nicht weiterkommen.

Wir holen uns auch Hilfe, wenn wir allein nicht weiterkommen.

4.5. Kleidung

Wir erwarten, dass die Lernenden sauber und angemessen gekleidet die Schule besuchen und im Turnunterricht oder auf Reisen und Exkursionen zweckmässige Kleidung tragen.

Im Schulhaus müssen Hausschuhe (Finken) getragen werden (Ausnahme: Werkräume).

4.6. Elektronische Geräte

Private elektronische Geräte dürfen während der Schulzeiten einschliesslich der Pausen auf dem Schulareal nicht benützt werden. Sie sind auf dem ganzen Areal ausgeschaltet und versorgt. Zur Benützung darf das Gelände auch nicht verlassen werden. In Notfällen können sich die Kinder an eine Lehrperson wenden. Für die Nutzung der schuleigenen digitalen Medien (insbesondere iPads) gelten die von den Lehrpersonen erlassenen Regeln sowie die Nutzungsvereinbarung der Schule für das persönliche iPad (ab 5. Klasse).

Auf Schulreisen, Exkursionen und Lager sind Ausnahmeregelungen möglich. Fotoapparate oder die Foto App von Smartphones sind erlaubt. Es gilt die Regelung der zuständigen Lehrperson.

Konsequenz bei Nicht-einhalten der Regeln

Bei Missachtung werden die Geräte von den Lehrpersonen eingezogen. Am Ende des Schultages können sie wieder abgeholt werden (Zeitpunkt und bei welcher LP nach Absprache). Im Wiederholungsfall muss die Schülerin oder der Schüler das Gerät mit seinen Eltern zusammen abholen.

4.7. Persönliche Gegenstände

Jacken, Mützen, Schuhe usw. werden in der Garderobe abgelegt. Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen an persönlichem Eigentum der Lernenden.

4.8. Umgang mit fremdem Eigentum

Mutwillige Beschädigungen am Gebäude, Mobiliar, Gegenständen und Schulmaterial werden auf Kosten des verursachenden Kindes bzw. dessen Erziehungsberechtigten instand gestellt. Gleiches gilt für mutwillige Verschmutzungen in und um die Schulgebäude. An mehreren Orten sind Überwachungskameras montiert.

4.9. Mittagstisch

Es gelten ergänzend die Regeln, welche das Tagesstruktur-Team den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern bekannt gibt.

5. Schulweg

Die Verantwortung für den Schulweg tragen die Erziehungsberechtigten. Für die Kinder von Ittenthal sind die Eltern bis zur Bushaltestelle und ab dort die Schule Kaisten verantwortlich. Das Erlebnis Schulweg ist eine wichtige Erfahrung für die Kinder. Deshalb befürworten Lehrpersonen und Schulleitung, dass die Kinder selbständig und zu Fuss in die Schule gehen. Es ist sinnvoll, reflektierende Streifen an Kleidung und/oder Schulsack zu tragen. Im Sinne der Gesundheitsförderung und der Ökologie bitten wir Sie, Ihre Kinder nicht mit dem Auto zur Schule zu fahren. Sollte dies doch einmal vorkommen, muss der Parkplatz für das Ein- und Aussteigen genutzt werden.

Velo und Scooter (Kickboards)

Den Schulweg mit dem Velo zurückzulegen, empfehlen wir erst nach der Veloprüfung. Die Benützung der Verkehrsmittel untersteht dem Strassenverkehrsgesetz. Velos und Scooter sind in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen zu parken. Andere Fahrzeuge dürfen nicht parkiert werden. Während dem Schulbetrieb dürfen die Fahrzeuge auf dem ganzen Schulareal nicht benutzt werden. Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge. Wir empfehlen daher alle Fahrzeuge abzuschliessen.

5.1. Postauto

Die Gemeinde übernimmt für die Kinder aus dem Ortsteil Ittenthal und vom Kaistenberg 80% der Abonnementskosten für das TNW-Abonnement. Die Grundkarte sowie die Abos werden durch die Schulverwaltung bestellt. Bitte beachten Sie das Gültigkeitsdatum auf der Grundkarte. Von Zeit zu Zeit muss diese von den Eltern erneuert werden. Die Erneuerung kann am Bahnschalter gemacht werden.

Für die Sicherheit an der Bushaltestelle hat die Schule und die Gemeinde verschiedene Massnahmen ergriffen. Wir erwarten von Schülerinnen und Schülern, die eine längere Wartezeit bis zur Abfahrt des Postautos haben, dass sie diese Zeit auf dem Pausenhof verbringen. Ein zusätzlicher Klingelton der Pausenglocke erinnert daran, sich auf den Weg zur Bushaltestelle zu machen.

5.2. Verkehrsunterricht

Der Verkehrsunterricht wird durch die Regionalpolizei erteilt. In der 4. Klasse wird eine Veloprüfung durchgeführt.

6. Absenzen und Urlaub

6.1. Absenz von Schülerinnen und Schülern

Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen unvorhersehbaren Grund dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die betroffene Lehrperson der ersten Lektion. Für die ausgefallene Zeit kann eine schriftliche Entschuldigung der Eltern und in bestimmten Fällen auch ein Arztzeugnis verlangt werden. Als entschuld bare Gründe für das Fernbleiben gelten Krankheit des Kindes, Arztbesuch und Todesfall eines nahen Verwandten. Wann immer möglich, sollen Arzt- und Zahnarztbesuche in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Ist dies nicht möglich, sind Randstunden zu bevorzugen.

Weitere, vorhersehbare Abwesenheiten gelten als Urlaub und erfordern eine Bewilligung durch die Schule. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage.

6.2. Gesundheit und Krankheit

Wichtige Informationen zum Gesundheitszustand des Kindes (z.B. Asthma, Allergien, chronische Krankheiten, Auffälligkeiten) müssen der Klassenlehrperson gemeldet werden.

Bei Fieber und ansteckenden Krankheiten werden die Eltern gebeten, ihr Kind zu Hause zu betreuen. Dies dient einerseits der Genesung des kranken Kindes und schützt andererseits andere vor einer Ansteckung. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen. Dies gilt auch bei Teildispensen.

Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sport- oder Schwimmunterricht teilnehmen, muss es während dieser Zeit in der Schule sein. Es erhält einen geeigneten Auftrag durch die Lehrperson.

Läuse gibt es immer wieder. Dies hat nichts mit ungenügender Hygiene zu tun. In diesem Fall bitten wir die Eltern, die Lehrperson zu informieren und den Lausbefall, entsprechend den erhaltenen Informationen, zu behandeln. Dasselbe gilt für die Zeckenvorbeugung und -kontrolle nach Waldbesuchen und Schulausflügen. Bei Bedarf, z.B. bei gehäuftem Auftreten von Kopfläusen, machen von der Schulleitung beauftragte «Laustanten» Kontrollen in den Klassen.

6.3. Unfälle

Die Versicherung, obligatorische Grundversicherung der Krankenkasse, ist grundsätzlich Sache der Eltern. Diese kommt für die normalen Unfallkosten auf. Es ist wichtig, dass jedes Kind privat gegen Krankheit und Unfall versichert ist.

Die Gemeinde verfügt über eine Versicherung, welche nicht eingeschlossene oder nur teilweise eingeschlossene Kosten deckt, die bei einem Schulunfall entstehen. Versichert sind dabei nicht nur Unfälle während des Unterrichts, sondern auch auf dem Schulweg.

In jedem Fall gilt: Sofortige Unfallmeldung der Eltern an die private Krankenkasse.

6.4. Urlaub von Schülerinnen und Schülern

Gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes haben die Lernenden Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Schülerinnen und Schüler können auf Ersuchen der Eltern diesen Schulhalbtage pro Quartal einzeln oder zusammengefasst beziehen. Die Entscheidung über die Quartalshalbtage liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson. Für längere, vorhersehbare Absenzen ist die Schulleitung zuständig. Ein Urlaubsgesuch muss frühzeitig über die Klassenlehrperson eingereicht werden. Genaue Informationen und das Formular «Urlaubsgesuch» kann bei der Klassenlehrperson bezogen oder auf der Homepage unter *Formulare/Reglemente* heruntergeladen werden.

Der verpasste Lernstoff und die Hausaufgaben sind in der Regel nachzuholen.

6.5. Absenz einer Lehrperson

Auch Lehrpersonen können krank werden oder aus irgendwelchen wichtigen Gründen ausfallen. Falls möglich, informiert die Lehrperson vorgängig über ihre Abwesenheit. Die Kinder kommen gemäss Stundenplan in die Schule. Sie werden durch eine verfügbare Lehrperson im Klassenverband unterrichtet, mit einem Arbeitsauftrag versehen Tür-an-Tür betreut oder auf verschiedene Klassen aufgeteilt. Die Nebenfächer, Therapien usw. besuchen die Kinder wie gewohnt.

7. Medizinische Vorsorge

7.1. Vorsorgeuntersuchung

Im Kanton Aargau sind im Kindergarten und in der Oberstufe ärztliche Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen. Sie sind für alle Kinder und Jugendlichen obligatorisch. Die Eltern der Kindergartenkinder erhalten rechtzeitig Informationen über das Vorgehen der ärztlichen Untersuchung. Die Untersuchung wird in der Regel vom eigenen Kinder- oder Hausarzt durchgeführt. Die Einschulungsuntersuchung im Kindergarten wird via TARMED über die Krankenkassen abgerechnet (ausgenommen Selbstbehalt). Kinder und Jugendliche, die bis zu der von der Schule kommunizierten Frist keine Untersuchung vorgenommen haben, werden von der Schulärztin oder dem Schularzt untersucht.

<https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/schuladministration/schulaerztlicherdienst>

7.2. Impfkation

In regelmässigen Abständen werden Impfkationen gemeinsam von Lungenliga und Schulärztin oder Schularzt durchgeführt. Das Angebot ist freiwillig. Die Eltern werden vorgängig informiert. Schularzt in der Gemeinde Kaisten ist Dr. med. Bachmann, Sisseln (062 873 26 16).

<https://www.lungenliga.ch/de/lungenliga-aargau/dienstleistungen/impfdienst.html>

7.3. Zahnprophylaxe

Während der Kindergartenzeit und Primarschule werden die Klassen regelmässig durch Schulzahnpflegehelferin besucht. Die Kinder werden in den Bereichen Mundhygiene, Ernährung und Anatomie unterrichtet. Die Eltern erhalten ein Gutscheinheft für die zahnärztliche Jahreskontrolle mit dem Eintritt in die Schule. Die Gemeinde vergütet maximal eine Untersuchung pro Jahr.

8. Datenschutz

Lehrpersonen, Assistenzpersonen sowie Schulleitungen unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutzgesetz. Als integrativ geführte Schule ist der Austausch unter den Lehrpersonen selbstverständlich und wichtig. Nebst der Klassenlehrperson sind auch Fachlehrpersonen, Heilpädagoginnen und Assistenzpersonen im Unterricht involviert. Der fachliche Austausch findet im Kreis dieser Personen und allenfalls der Schulleitung statt. Sollten bei Ihrem Kind externe Stellen einbezogen werden, wie z. B. der Schulpsychologische Dienst, so wird Ihr Einverständnis vorgängig angefragt (Formular *Schweigepflichtsentbindung*).

An diese Grundsätze und Regeln halten wir uns an der Schule Kaisten:

- Wir gehen mit Daten, Bildern und Tonaufnahmen sorgfältig um.
- Fotos von Kindern, die im Rahmen von Schulveranstaltungen gemacht werden, machen wir nur öffentlich zugänglich, wenn bei der Schulanmeldung eine entsprechende Einwilligung durch die Eltern erteilt wurde. Ohne Zustimmung der Eltern veröffentlichen wir keine Einzelfotos und Dokumente der Kinder. Eine Ausnahme von dieser Regelung sind Aufnahmen von Gruppen mit mehr als 6 Kindern.
- Fotos und Dokumente werden nicht mit Namen der Kinder beschriftet.
- Es werden keine Angaben gemacht, welche die Privatsphäre verletzen.
- Für Werke der Kinder wird nur eigenes resp. lizenzfreies Material verwendet.
- Eltern dürfen an besonderen Tagen, wie Geburtstag oder erster Kindergartenstag, in angemessener Weise fotografieren. Bilder zu veröffentlichen ist nicht erlaubt. Filmen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- An kulturellen Anlässen ist fotografieren und filmen für den privaten Gebrauch erlaubt.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Daten von Dritten nicht unerlaubt verändern oder teilen.

9. Wohnortswechsel

Jeder Wohnortswechsel ist der Schulleitung/Schulverwaltung sowie der Klassenlehrperson, mit Angaben zur neuen Wohn- und Schuladresse, schriftlich mitzuteilen.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern

10.1. Ansprechperson

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich immer zuerst an die Klassenlehrperson.

10.2. Informationen / schul.cloud

An der Schule Kaisten ist die schul.cloud der wichtigste Kommunikationskanal für die schriftliche Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus. Es ist deshalb unbedingt nötig, dass jede Familie über einen funktionierenden Zugang verfügt. Von Seiten der Schule wird erwartet, dass alle Eltern diesen Messenger auf mindestens einem digitalen Gerät installiert haben und dauerhaft eingeloggt sind. Wir empfehlen die Installation auf einem Smartphone und die Einstellung, dass Push-Nachrichten erlaubt sind. So ist ein schneller Informationsfluss gewährleistet, wie man es von anderen Messengern her, z.B. WhatsApp, gewohnt ist. Die schul.cloud gibt es als App für das Smartphone und Tablet sowie als Softwareprogramm für den PC/Mac. Die Anwendung genügt hohen Anforderungen an den Datenschutz.

Ansprechperson bei technischen Problemen ist die Schulverwalterin.

Einige bedeutsame Informationen an die Eltern geben die Lehrpersonen und die Schulleitung schriftlich ab. Diese geschieht in der Regel via Kinder. Ausgewählte, aktuelle Informationen werden teilweise auch auf unserer Website www.schulekaisten.ch veröffentlicht. Auf der Schulwebsite finden Sie überdies viele nützliche Informationen rund um die Schule Kaisten.

10.3. Elternabende

In jeder Klasse gibt es in der Regel einmal pro Jahr einen Elternabend. Je nach anstehenden Projekten oder Themen finden Elternabende für die gesamte Schule oder für einzelne Klassen statt. Folgende Regelung gilt für verbindliche Elternabende:

- Im 1. KIGA-Jahr sowie in der 1. Klasse ist ein Elternabend obligatorisch.
- In der 3. und 5. Klasse ist der Elternabend obligatorisch (Stufenwechsel).
- In der 2., 4. und 6. Klasse findet der Elternabend nur bei Bedarf oder bei einem Lehrpersonenwechsel statt.
- Übertrittselternabende KIGA-Primar (Schule Kaisten) und Primar-Oberstufe (Angebot der Kreisschule Region Laufenburg KSRL) sind ebenfalls obligatorisch.

10.4. Elterngespräche

Folgende Regelung gilt für verbindliche Elterngespräche:

1. Kindergarten Pflicht, mindestens 1-mal pro Jahr (Grund: neu im Kindergarten)
2. Kindergarten Pflicht mindestens 1-mal pro Jahr (Grund: Übertritt -> Februar-April)
1. Schuljahr Pflicht, mindestens 1-mal pro Jahr (Grund: Neueintritt Primarstufe)
2. Schuljahr Pflicht, mindestens 1-mal pro Jahr (Grund: Beurteilung mit Noten)
3. Schuljahr Pflicht der Lehrperson, 1 Elterngespräche anzubieten.
4. Schuljahr Pflicht, mindestens 1-mal pro Jahr (Grund: neue Lehrperson/Stufenwechsel)
5. Schuljahr Pflicht, Gespräch im 2. Semester (Grund: Info Oberstufentyp)
6. Schuljahr Pflicht, Gespräch im 1. Semester (Grund: Entscheid Oberstufentyp)

Nebst kurzen Kontakten im Alltag lädt die Lehrperson die Eltern/die Erziehungsberechtigten beispielsweise in folgenden Fällen zu zusätzlichen Gesprächen ein:

- Bei Stufen- oder Lehrpersonenwechsel und vor Übertritten
- Bei Kindern mit individuellen Lernzielen, verstärkten Massnahmen
- Bei unerwartetem Leistungsabfall oder bei anderen Auffälligkeiten
- Bei gefährdeter Promotion
- Zwischenbericht
- Bei Konflikten, unterschiedlichen Erwartungen Lehrperson – Eltern, wiederholten Missverständnissen, usw.

Weitere persönliche Gespräche zwischen Schule und Elternhaus finden bei Bedarf statt. Diese können von der Lehrperson oder von den Eltern/Erziehungsberechtigten initiiert werden.

10.5. Schulbesuche

Die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten/Schule und Elternhaus ist wichtig. Darum sind die Eltern/Erziehungsberechtigten jederzeit herzlich zu Besuchen eingeladen. Eine Voranmeldung empfiehlt sich. Gegenseitige Aussprachen sollen aber vor oder nach der Unterrichtszeit erfolgen.

10.6. Schule und Eltern im Gespräch (SEG)

SEG soll ein Bindeglied sein zwischen Schule und Eltern.

SEG setzt sich aus Elternteilen jeder Klasse, ein paar Lehrpersonen sowie der Schulleitung zusammen. Den Vorsitz hat eine Vertreterin/ein Vertreter der Elternschaft.

Die Elternvertretung der SEG trifft sich in der Regel viermal pro Jahr zu einem Austausch. Bei Bedarf werden der Gemeinderat Ressort Bildung und/oder andere Personen eingeladen.

10.7. Andere Formen der Zusammenarbeit Schule – Elternhaus

- Gemeinsame Feier
- Verschiedene Aufführungen, wie Theater, usw.
- Thematische Elternveranstaltungen
- Elternmithilfe bei Exkursionen, Lehrausgängen, Projekten
- Kontaktheft (mit Unterschriftspflicht der Eltern)

Genehmigt: Schulpflege 19.11.2019

Letzte Aktualisierung: Schulführung 15.09.2022